



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

47. Jahrgang

Wesel, 6. Mai 2022

Nr. 21

S. 1 - 3

---

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2022 über die Bildung einer Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel** **2**

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest  
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2022 über die  
Bildung einer Schutz- und Überwachungszone  
für den Kreis Wesel**

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird Folgendes verfügt:

**I.**

**Aufgrund Art. 65 i. V. m. Art. 68 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 VO (EU) 2020/687 werden hiermit die mit der Allgemeinverfügung vom 15.04.2022 um den Ausbruchsbetrieb in Kamp-Lintfort festgelegten Anordnungen in der Schutzzone aufgehoben.**

**Für die Schutzzone gelten nunmehr die Anordnungen der in der Allgemeinverfügung vom 15.04.2022 festgelegten Überwachungszone einschließlich deren Ausnahmen gem. VO (EU) 2020/687.**

**II. Begründung**

Mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel vom 15.04.2022 wurde aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb in Kamp-Lintfort eine Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt und die entsprechenden Maßnahmen gem. VO (EU) 2020/687 angeordnet.

Art. 68 Abs. 3 VO (EU) 2016/429 verweist bei der Aufrechterhaltung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf die Verordnung (EU) 2020/687. Gem. Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 beträgt die Mindestdauer der o. g. Maßnahmen in der Schutzzone 21 Tage. Nach Ablauf dieser Frist, kann die zuständige Behörde diese alsdann aufheben, sofern im Ausbruchsbetrieb die vorläufige Reinigung und Desinfektion erfolgt ist und in allen geflügelhaltenden Betrieben, die sich in der Schutzzone befinden, das Geflügel klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen mit Negativbefund unterzogen wurde.

Da Reinigung, Desinfektion und Untersuchungen durch die zuständige Behörde abgenommen und durchgeführt wurden, können nunmehr die o. g. Maßnahmen der Schutzzone aufgehoben werden. Gem. Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten in der Schutzzone dann, für einen zusätzlichen Zeitraum von mindestens 9 Tagen, die Maßnahmen der Überwachungszone einschließlich deren Ausnahmen.

**III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung die sofortige Vollziehung der Ziffer I. angeordnet.

**IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gelten auch die Gründe, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führten.

## **V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

gez. Dr. Dicke  
(Amtstierarzt)